

## **Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sulzbach**

Am 22.10.2019 wurde die neue Satzung in der Versammlung der Jagdgenossenschaft Sulzbach beschlossen. Diese wurde am 15.01.2020 von der unteren Jagdbehörde genehmigt und lautet wie folgt.

Aufgrund von §15 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 12. November 2014 (GBl. S. 550) und den §§1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung der Jagdgenossenschaft Sulzbach**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft**

1. Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Sulzbach ist nach §15 Abs. 2 JWMG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Jagdgenossenschaft hat ihren Sitz in 69469 Weinheim, Obertorstraße 9.
3. Das Jagdjahr im Sinne des §8 Abs. 6 JWMG erstreckt sich vom 01. April bis zum 31. März.

#### **§2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückeigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
4. Die Jagdgenossenschaft erfasst nach §15 Abs. 1 JWMG alle Mitglieder in einem Verzeichnis unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile (Jagdkataster). Das Jagdkataster ist so fortzuführen, dass es bei anstehenden Entscheidungen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig zur Verfügung steht.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Jagdvorstand alle Veränderungen ihres Grundstückseigentums, die ihre Mitgliedschaft beeinflussen können, umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Das Jagdkataster kann von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft am Ort der Verwaltung eingesehen werden.

#### **§4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des §2 JWMG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

#### **§5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Versammlung der Jagdgenossen (§6),
2. der Gemeindevorstand (§10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

#### **§6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen.
2. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
3. Die Versammlung ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des §9 getroffen werden müssen.
4. Die Einberufung ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
5. Die Versammlung ist nichtöffentlich.

#### **§7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen nach §15 Abs. 5 JWMG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen

Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt; sie wirken sich als Nein-Stimmen aus.
6. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
7. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 6 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.
8. Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, nach §15 Abs. 5 JWMG stimmberechtigt.

### **§8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bereitstellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.
3. Die untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

### **§9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
2. Erstellung und Änderung der Satzung,
3. Entscheidung über die Nutzung der Jagd nach §16 JWMG einschließlich des Verfahrens bei der Verpachtung,
4. Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
5. Entscheidungen über die Verwendung des Reinertrages nach §16 Abs.2 JWMG,
6. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach §10 Abs. 4 JWMG,
7. die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. §15 Abs.4 Satz 4 JWMG und §2 Abs.3 DVO JWMG,
8. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger,

9. Erhebung von Umlagen,
10. Änderung der Satzung

und trifft die entsprechenden Entscheidungen.

### **§10 Jagdvorstand**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach §15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeindevorstand übertragen. Der Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister/Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### **§11 Aufgaben des Jagdvorstands**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des §4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  1. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  2. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  3. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  4. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  5. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  6. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen i. S. v. §15 Abs. 4 S. 4 JWMG und §2 Abs. 3 DVO JWMG erfolgt,
  7. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  8. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  9. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  10. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

### **§13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Die Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagderlaubnissen gemäß §25 JWVG. In beiden Fällen wird die Nutzungsberechtigung freihändig vergeben. Laufende Pachtverträge können verlängert werden.

### **§14 Anteil der Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§15 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Beginn des neuen Jagdjahres nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,00 Euro erreicht hat, jedoch mindestens einmal in der Jagdperiode. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§1 Nr. 2) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.
3. Die Prüfung der Kassenbücher erfolgt jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weinheim.

### **§17 Umlage**

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

## **§18 Bekanntmachung**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§6) wird im Amtsblatt der Stadt Weinheim bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Weinheim veröffentlicht.

Weinheim, den 04.04.2020

Der Oberbürgermeister